

Aufgrund von § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz (HSG) und des Präsidiumsbeschlusses vom 30. April 2020 wird die folgende Ordnung erlassen:

Hausordnung der Fachhochschule Westküste

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Fachhochschule Westküste. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich.

Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Fachhochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Geländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitglieder der Fachhochschule Westküste:
 - a. Allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Mitglieder der Fachhochschule Westküste,
 - b. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
 - c. die Leitung des Gebäudemanagements bzw. die von dieser Beauftragten (Leitung Hausmeisterei und Hausmeister)
 - d. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die jeweilige Leitung,
 - e. die Dekaninnen und Dekane für die Räume der Fachbereiche, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - f. die Sitzungsleiterinnen und -leiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule,
 - g. während der Lehrveranstaltungen die Lehrpersonen.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (5) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Fachhochschule Westküste sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet. Lehrveranstaltungsräume und Labore sind ab 19:00 Uhr zu räumen und in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten. Um die Schließzeiten zu gewährleisten, sind Lehrveranstaltungen bis 19:00 Uhr (soweit möglich) ausschließlich im Erdgeschoss durchzuführen.
- (2) Abweichende Regelungen werden im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (3) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzerinnen und Benutzer der Räume verantwortlich. Sie sind auch für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich. Für abhanden gekommene Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Hochschule übernimmt ebenso keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf dem Hochschulgelände abgestellt sind.
- (5) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Präsidiumssekretariat oder dem technischen Betriebsleiter (Tel. 100 oder 145) mitzuteilen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken und in den Gebäuden bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Zustimmung durch den jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten gem. § 2:
 - a. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 - b. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
 - c. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 - d. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 - e. die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre),
 - f. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
 - g. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, Tonaufnahmen (von Veranstaltungen der Hochschule).
- (2) Genehmigungspflichtige Handlungen nach den Buchstaben (f) und (g) bedürfen zusätzlich der vorherigen Anzeige und Genehmigung durch die Hochschulleitung.

- (3) Das Anbringen von kommerzieller Werbung und Stellenanzeigen ist grundsätzlich über das Sekretariat des Präsidiums / Fachbereichs anzuzeigen.

§ 6 Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:

- (1) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
- (2) das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
- (3) der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika, für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die Einrichtung genehmigten, Veranstaltungen eine Ausnahme,
- (4) das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen, offenes Feuer in Gebäuden z.B. Kerzen/Teelichter sowie das Zubereiten von Speisen außerhalb dafür vorgesehener Räume,
- (5) das Betteln und Belästigen von Personen,
- (6) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- (7) die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u. Ä. in den Hochschulgebäuden sowie auf dem Hochschulgelände,
- (8) das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen z.B. durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- (9) das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Hochschulgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.
§§ 1, 2, 15 und 18 des Gefahrenhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Hochschulgeländes anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde zu beseitigen. Auch das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz für die Dauer der Ausübung des Dienstes ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag bei der Dienststellenleitung kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts oder die oder der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§2) eine Genehmigung erteilen, soweit eine Störung des Arbeitsklimas ausgeschlossen ist. Bei auftretenden Beschwerden kann eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden.
- (10) die illegale Abfallbeseitigung,
- (11) das häusliche Niederlassen, sowie jedes unbefugte Übernachten,
- (12) eine parteipolitische Betätigung sowohl auf den Hochschulgrundstücken, als auch in den Gebäuden der Hochschule.

§ 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person, siehe § 2, nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeisterinnen und Hausmeister das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Störerin oder den Störer des Hauses zu verweisen.
- (3) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 8 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Hochschule gehörenden Einrichtungen und Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, insbesondere

- (1) Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Präsidium verabschiedete Brandschutzverordnung der Fachhochschule Westküste in der jeweils geltenden Fassung,
für die Benutzung von Hörsälen gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung –VStättVO),
- (2) für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung und Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften,
- (3) Allgemeine Richtlinien und Laborordnung,
- (4) Verfahrensregeln zur Nutzung der Werkstatt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Heide, den 30. April 2020

Frau Prof. Dr. Katja Kuhn

Präsidentin der FH Westküste